



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

November 2022

Seite 1 von 2

An die:

Berufsständischen Versorgungswerke
im Land Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen
AufS 2000 - 4 - 2022 - 16888
IIIB4
Bei Antwort bitte angeben

Fabian Raab
Referat III B 4
Telefon 0211 4972-2332
fabian.raab@fm.nrw.de

Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.10.2022 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat das **Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG)** verabschiedet. Das Gesetz sieht keine Zahlung einer Energiepreispauschale (EPP) an Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke vor. Vielmehr verweist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diesbezüglich auf seiner Homepage explizit auf eine Zuständigkeit der Bundesländer.

Wir teilen die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales jedoch nicht, da es sich bei der Energiepreispauschale um eine Sozialleistung eigener Art und nicht um eine Rentenleistung handelt. Für die Auszahlung solcher Sozialleistungen ist grundsätzlich der Bund zuständig. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit anderen Bundesländern die Bundesregierung nunmehr im Rahmen der Bundesratssitzung vom 28.10.2022, in der über das Gesetz zur Auszahlung einer Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner debattiert wurde, dazu aufgefordert, sich des Problems einer Auszahlung der Energiepreispauschale für Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke anzunehmen und diese in kommenden Entlastungspaketen ebenfalls zu berücksichtigen. Den entsprechenden Beschluss des Bundesrats vom 28.10.2022 (Drucksache 523/22) habe ich beigefügt.

Unterdessen sind in den letzten Wochen sowohl bei Ihnen als auch bei uns vermehrt Beschwerden von Versorgungsempfängern eingegangen, die eine Auszahlung der EPP beanspruchen. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl an Beschwerden in den nächsten Wochen, insbesondere im Dezember (hier

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U76, U77 und U79
(Haltestelle: Heinrich-Heine-
Allee); U71 und U83
(Haltestelle: Schadowstraße)



soll die EPP nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz ausgezahlt werden), zunehmen wird.

November 2022

Seite 2 von 2

Vor diesem Hintergrund wenden wir uns mit zwei Hinweisen bzw. Anfragen an Sie, um deren Umsetzung und Beantwortung wir zeitnah bitten:

1. Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zahlung einer EPP an Versorgungsempfänger berufsständischer Versorgungswerke mit Sitz in Nordrhein-Westfalen

Wir regen an, Ihre Mitglieder insbesondere in Ihren Internetauftritten zeitnah über den Beschluss des Bundesrats zu informieren und diese ggf. unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu verweisen.

2. Abfrage der Anzahl der Betroffenen Versorgungsempfänger der berufsständischen Versorgungswerke mit Sitz in Nordrhein-Westfalen

Um einen besseren Überblick über die Zahl der potentiellen Empfänger einer EPP aus dem Bereich der berufsständischen Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, bitten wir Sie darum, uns eine Aufstellung der in Ihrem Versorgungswerk geführten Versorgungsempfänger bis zum 30.11.2022 zukommen zu lassen. Bitte gliedern Sie die entsprechende Aufstellung nach Art der Versorgungsleistung (Altersrentnerinnen und Rentner, Witwen und Witwer, Waisen, Berufsunfähigkeitsrentnerinnen und -rentner, Versorgungsausgleichsberechtigte Altersrentnerinnen und -rentner) und, soweit sich Ihrem Versorgungswerk weitere Berufskammern angeschlossen haben sollten, nach Kammerzugehörigkeit. Ferner geben Sie bitte ebenfalls an, ob die Versorgungsempfänger nach den Ihnen vorliegenden Unterlagen ihren Wohnort in NRW oder außerhalb haben (unterteilt nach den ggf. angeschlossenen Berufskammern).

Soweit Ihrerseits Frage rund um das Thema EPP oder zum weiteren Vorgehen bestehen sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich – gerne auch telefonisch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Steenken